



ANGER EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

Geltung

Für alle Rechtsgeschäfte über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistung (Liefergegenstand) gelten – sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde und nachrangig zum Text der Bestellung – ausschließlich die ANGER Einkaufsbedingungen (AEB). Allgemeine Geschäfts-, Verkaufsbedingungen oder Formblätter des Lieferanten werden in keinem Fall anerkannt oder Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob ANGER sie kannte oder nicht, ob ANGER ihrer Geltung widersprochen hat oder nicht, und unabhängig davon, ob sie im Widerspruch zu den Einkaufsbedingungen stehen oder nicht. Auch die widerspruchslose Annahme der Lieferung oder Erfüllungshandlungen durch ANGER bedeuten keine Unterwerfung unter derartige Bedingungen.

Vertragsabschluss, Vertragsänderung

Jegliche mündliche Vereinbarung oder Änderungen und Abweichung zu diesen Einkaufsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung seitens ANGER.

2.1. Angebote

Anfragen sind stets unverbindlich. Angebote und Kostenvoranschläge der Lieferanten sind verbindlich und ihre Richtigkeit ist vom Lieferanten gewährleistet. Die mit der Erstellung der Angebote und Kostenvoranschlägen verbundenen Kosten trägt in jedem Fall der Lieferant. Weicht die Bestellung vom Angebot des Lieferanten ab, so gilt diese Abweichung als genehmigt, wenn der Lieferant ihr nicht innerhalb von 10 Tagen nach ihrem Empfang widerspricht.

2.2. Bestellung

Das Rechtsgeschäft kommt frühestens mit Zugang der schriftlichen Bestellung zustande. Der Lieferant verpflichtet sich zur Übermittlung einer Auftragsbestätigung innerhalb von 4 Werktagen, andernfalls gilt die Bestellung als angenommen. Der Lieferant hat alle in einer Anfrage oder Bestellung enthaltenen Angaben, insbesondere die technischen Vorgaben und Bedingungen, sonstigen Beschreibungen, Spezifikationen und Daten im Hinblick auf die technische Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit genau zu prüfen und ANGER unverzüglich schriftlich jene Umstände mitzuteilen, die die Ausführung der Bestellung und/oder den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes vereiteln, erschweren oder verzögern könnten.

2.3. Änderung der Leistung

Enthalten Auftragsbestätigungen des Lieferanten Ergänzungen oder Abweichungen gegenüber der Bestellung, so gelten diese als nicht geschrieben, es sei denn, der Lieferant hat auf diese Ergänzungen oder Änderungen ausdrücklich hingewiesen. Das Zustandekommen des Rechtsgeschäftes bedarf jedenfalls der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung zu solchen Änderungen oder Ergänzungen durch ANGER; die Annahme der Lieferung allein stellt keine wirksame Zustimmung dar. ANGER ist berechtigt – so lange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht vollständig erfüllt hat – Änderungen, ein-schließlich der Änderung der Ware oder der Leistung zu verlangen, sofern dies dem Lieferanten zumutbar ist.

Liefergegenstand (Ware oder Leistung)

Der Liefer- bzw. Leistungsumfang ergibt sich aus den beim Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen, Zeichnungen und Leistungsbeschreibungen, bzw. aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des Lieferanten. Die Liefergegenstände sind, sofern durch ANGER nicht ausdrücklich anders gefordert, unter Einhaltung des neuesten Stands der Technik und entsprechend den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und sonstigen nationalen und internationalen technischen Normen und Standards zu liefern. Dokumentationen, Montage- und Bedienungsanleitungen, Konformitätserklärungen etc., sind spätestens bei Lieferung in geeigneter elektronischer und gedruckter Form bereitzustellen. Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für den Zeitraum von min. 10 Jahren ab Lieferung bereitzuhalten. Die Ersatzteilversorgung erfolgt zum Serienpreis.

Lieferung

Allen Sendungen sind vollständige Begleitunterlagen bzw. mitgeltende Dokumente It. Bestellung beizulegen. Lieferscheine müssen alle Bestelldaten inkl. maschinenspezifischen Verweise, Mengen, Beschreibung des Liefergegenstandes und Brutto- und Nettogewichte enthalten. Es gilt der in der Bestellung vereinbarte Incoterm2020. Unabhängig davon, hat der Lieferant bei Lieferungen aus dem Drittland jedenfalls die Ausfuhrverzollung vorzunehmen und den Transportpapieren eine Zollrechnung beizufügen.

4.1. Liefertermine

Liefertermine und –fristen sind verbindlich eintreffend benannter Lieferort zu verstehen. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Tag der Warenannahme innerhalb folgender Zeiten: Mo-Do 07:00-15:30 Uhr; Fr 07:00-12:00 Uhr. Es besteht keine Verpflichtung Ware vor ihrer Fälligkeit anzunehmen. Der Lieferant verpflichtet sich auftretende Schwierigkeiten zur Lieferterminwahrung unverzüglich, unter Benennung von Gründen und der zu erwartenden Dauer der Verzögerung, an ANGER schriftlich zu kommunizieren.





4.2. Annahme

Die Warenannahme erfolgt grundsätzlich nur für ausdrücklich freigegebene Lieferungen innerhalb der Warenannahmezeiten. Sofern in der Bestellung vereinbart, wird die Lieferfreigabe mittels schriftlicher Freigabe der erforderlichen Abnahmeprotokolle erteilt. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, falls nicht anders vereinbart, die durch ANGER bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Die vorbehaltslose Annahme von nicht termingerechten Sendungen hat keinen Einfluss auf die in den AEB vereinbarten Rechten und Pflichten.

4.3. Verpackung

Der Lieferant verpflichtet sich zur transportmittelgerechter Verpackung gemäß der von ANGER kommunizierten Packordnung. Sämtliche Verpackungsmaterialen müssen ARA entpflichtet sein bzw. werden alle etwaig anfallenden Entsorgungskosten vom Lieferanten getragen.

4.4. Teillieferung

Teillieferungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch ANGER. Eine termingerechte Erfüllung der Lieferung oder Leistung besteht jedenfalls erst nach vollständiger Lieferung oder Leistung gemäß Bestellung.

4.5. Pönale

Für den Fall des Verzuges der Lieferung oder Leistung über den vereinbarten Termin oder die vereinbarte Frist hinaus, ist ANGER berechtigt, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 1% der betroffenen Auftragssumme pro begonnen Kalendertag zu verlangen, wobei die Vertragsstrafe auf 5% pro Verzugsfall gedeckelt ist.

5. Preis

Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarungen verstehen sich die vertraglich vereinbarten Preise als netto Fixpreise DDP benannter Lieferort, inkl. aller Abgaben, Kosten für Genehmigungen, Zölle und sonst. Nebenkosten für Verpackung, Verladung, Transport und Entsorgungs- oder Verwertung.

6. Rechnungslegung, Zahlungskonditionen

Rechnungen sind in zweifacher Ausführung zu legen, wobei der Posteingang und die angenommene, vollständige, vertragskonforme Lieferung maßgeblich für die Zahlungsfrist sind. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Rechnungen entsprechend den Bestellungen zu gliedern. Sollten Referenzen zum Besteller und/oder zur Bestellung auf der Rechnung fehlen, gelten Rechnungen als nicht gelegt. Sofern in der Bestellung nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsfristen: 30 Tage, 3% Skonto oder 60 Tage netto.

7. Beistellungen, Werkzeuge

Der Lieferant hat beigestellte Waren auf Mängelfreiheit zu überprüfen. Wird die durch ANGER beigestellte Ware im Verantwortungsbereich des Lieferanten beschädigt oder zerstört, so erstreckt sich die Haftung des Lieferanten auch auf die Reparatur bzw. den Ersatz der beigestellten Ware. Werkzeuge, Formen oder sonstige Ausführungsbehelfe die auf Kosten von ANGER zur Durchführung der Lieferung oder Leistung hergestellt od. beschafft wurden, gehen mit deren Bezahlung in das Eigentum von ANGER über. Die genannten Gegenstände sind in geeigneter Weise als Eigentum von ANGER zu kennzeichnen und ausschließlich für die Durchführung der von ANGER bestellten Lieferungen oder Leistungen zu verwenden. Der Lieferant verpflichtet sich weiters die ordnungsgemäße Instandhaltung, Wartung und Lagerung der genannten Gegenstände kostenfrei zu übernehmen. Auf Verlangen von ANGER, bzw. spätestens nach Beendigung des Lieferverhältnisses, sind die Beistellungen, Werkzeuge, Formen oder sonstigen Ausführungsbehelfe unverzüglich herauszugeben.

8. Rücktritt, Kündigung

In folgenden Fällen ist ANGER, über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus, zum Rücktritt od. Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt:

- Die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber ANGER offensichtlich gefährdet ist
- Beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit eintritt bzw. einzutreten droht
- Der Lieferant über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt

Weiters ist ANGER berechtigt, bis zur vollständigen Ausführung der Lieferung, ohne Angaben von Gründen, den Vertrag aufzulösen. Dem Lieferanten kann der bis dahin entstandene, unvermeidbare Aufwand ersetzt werden, sofern er eine detaillierte Darstellung der Kosten legt. Ein Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns besteht nicht. Im Falle, dass ANGER von den vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechten Gebrauch machte, hat der Lieferant die ANGER hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen.

9. Erfüllungsort, Eigentums- und Gefahrenübergang

Der Übergang der Preis- und Leistungsgefahr, sowie des Eigentums, richtet sich nach dem jeweils auf die Lieferung anzuwendenden Incoterm. Im Falle einer vereinbarten Abnahme findet der Gefahrenübergang jedenfalls erst nach dieser förmlichen Abnahme an der vereinbarten Anlieferadresse statt.





10. Garantie, Qualitätssicherung

Der Lieferant garantiert in Übereinstimmung mit Punkt 3, dass innerhalb von 24 Monaten ab Gefahrenübergang keine Mängel oder Fehler am Liefergegenstand auftreten werden. Ist ein Mangel zu diesem Zeitpunkt durch ordnungsgemäße Prüfung nicht erkennbar, beginnt die Garantiefrist mit der Erkennung des Mangels. Ist ein Mangel behebbar, steht es ANGER frei, eine Behebung durch Ersatz oder Nachbesserung zu verlangen, oder den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. Alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Aus-, Ein- und Umbaukosten, Transport- und Wegekosten, Material- und Arbeitskosten, entstandene Kosten zur Ursachenfindung, Dokumentations- und Administrationskosten, sind verschuldensunabhängig jedenfalls vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant hat ein Qualitätssicherungssystem in Ausmaß und Qualität der ISO 9001 einzurichten. Aufgabe der Einrichtung und der Aufrechterhaltung des Qualitätssicherungssystems ist es, die vertragsgemäße Qualität der Ware oder Leistung und die Produktsicherheit zu gewährleisten, die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorgaben zum Schutz der Arbeitnehmer, Dritter und der Umwelt zu sichern und zu gewährleisten, dass ein Mangel im Nachhinein zurückverfolgt werden kann.

Mängelanzeige

ANGER wird von der sofortigen Untersuchungs- und Rügeverpflichtung entbunden. Er wird Mängel der Lieferung hinsichtlich Qualität und Quantität, sobald er sie festgestellt hat, dem Lieferanten schriftlich anzeigen. Der Auftraggeber behält sich demgemäß eine spätere Bemängelung der Lieferung vor. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge im Sinne des § 377 f. HGB.

12. Haftung

Die Haftung des Lieferanten richtet sich, soweit in den AEB nicht abweichend geregelt, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ausschlüsse oder Beschränkungen der gesetzlichen Haftung durch den Lieferanten werden nicht anerkannt. Dem Lieferanten ist das Verschulden seiner Subunternehmer oder seiner Zulieferanten wie ein eigenes Verschulden zuzurechnen. Insbesondere für Produktfehler hat der Lieferant verschuldensunabhängig einzustehen. Der Lieferant wird ANGER im Falle einer beanspruchten Produkthaftung von allen diesen Ansprüchen freistellen. Falls sich herausstellt, dass vom Liefergegenstand eine unvermeidbare Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum oder die Umwelt ausgeht, ist der Lieferant zum Rückruf verpflichtet. Der dadurch entstehende Aufwand ist vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant hat kostenlos ein fehlerfreies Ersatzprodukt zur Verfügung zu stellen und ANGER von allen Kosten freizustellen, die im Rahmen des Produktrückrufes aufzuwenden waren.

Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter ist und der Besitz und die Verwendung des Liefergegenstandes in keiner Weise durch gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter beeinträchtigt wird. Der Lieferant hat kostenlos erforderliche Berechtigungen (zB Lizenzen) bereitzustellen oder den Liefergegenstand in Übereinstimmung mit den Vertragszielen so zu ändern, dass eine Verletzung nicht mehr gegeben ist.

Geheimhaltung

Sofern nicht durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt, verpflichtet sich der Lieferant alle durch ANGER zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen Dritten gegenüber geheim zu halten. Geheimhaltungspflichte Tatsachen dürfen nur denjenigen Arbeitnehmern und/oder Sublieferanten zugänglich gemacht werden, soweit es für die vereinbarte Leistungserbringung zwingend erforderlich ist. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt auch durch die Beendigung der Geschäftsbeziehung nicht und kann nur durch schriftliche Genehmigung seitens ANGER aufgehoben werden.

Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehung zwischen ANGER und dem Lieferanten unterliegt dem materiellen österreichischen Sachrecht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des UN-Kaufrechtsübereinkommens. Alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten aus dieser oder nachfolgenden Bestellungen, einschließlich eines Streits über Zustandekommen eines Vertrages, unterliegen der Gerichtsbarkeit des örtlich und sachlich zuständigen ordentlichen Gerichtes für Traun, Österreich. Unabhängig davon ist ANGER berechtigt, den Lieferanten vor dem für seinen Geschäftssitz sachlich zuständigen ordentlichen Gericht zu klagen.

Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam oder nicht anwendbar sein, wird sie durch eine zweckgleiche Bestimmung ersetzt oder ersatzlos gestrichen. In keinem Fall verlieren hierdurch die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Änderungen oder Abweichungen bedürfen der Schriftform, wobei eine Übermittlung auf elektronischem Weg innerhalb der Geschäftszeiten zulässig ist.